

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.652.101

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3673/J-NR/2020

Wien, am 07. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Wolfgang Gerstl, Mag. Friedrich Ofenauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 07. Oktober 2020 unter der Nr. **3673/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Arbeitsweise und Erfolge der zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Ich stelle voran, dass sich durch die in den Vorbemerkungen zu den Fragestellungen der parlamentarischen Anfrage enthaltene Verknüpfung von „Erfolg“ der Staatsanwaltschaft mit der Zahl der „Verurteilungen“ und damit dem „Nachweis der Korruption“ die staatsanwaltschaftliche Arbeit nicht charakterisieren lässt. Der Erfolg der staatsanwaltschaftlichen Arbeit im Ermittlungsverfahren liegt vielmehr in der Aufklärung des vor allem im Bereich der Korruption im Heimlichkeitsbereich liegenden Sachverhalts. Erst diese Aufklärung lässt nach Abschluss der Ermittlungen die Entscheidung über Einstellung, Diversion oder Anklage zu. Dass am Ende des Ermittlungsverfahrens gegebenenfalls die Verfahrenseinstellung steht, zeugt daher keinesfalls von mangelnder Qualität der staatsanwaltschaftlichen Arbeit.

Auch das nach Anklageerhebung am Ende des Hauptverfahrens stehende Urteil trifft keine gesicherte Aussage zur Qualität der staatsanwaltschaftlichen Arbeit, weil gemäß § 210 StPO Anklage einzubringen ist, wenn auf Grund ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung naheliegt, mit anderen Worten die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung größer ist als jene des Freispruchs. Der Ausgang eines Verfahrens auf Basis durch das Gericht unmittelbar aufzunehmender Beweise ist nicht gesichert vorherzusagen. Die Anklagen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) sind im Rahmen der Berichtspflichten durch die Oberstaatsanwaltschaft, das Bundesministerium und den Weisungsrat geprüft.

Zur Frage 1:

- *Wie viele Ermittlungsverfahren wurden seit dem Bestehen der WKStA eingeleitet?*
 - a. *Wie viele aufgrund von anonymen Anzeigen?*

Im Anfragezeitraum sind 16.301 Verfahren gegen ein Mehrfaches an Personen bei der WKStA angefallen. Diese Zahl ist freilich nicht gleichzusetzen mit jener der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen eine bestimmte Person im Sinne der StPO. Für letztere steht eine Datenauswertung in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) nicht zur Verfügung, weil es dafür auf die faktischen Umstände des Einzelfalls ankommt und es keinen korrespondierenden Registerschritt gibt.

Bei der WKStA wurden mit Stichtag 28. Oktober 2020 insgesamt 2.772 anonyme Anzeigen (inklusive Mehrfachzählung von denselben Sachverhalt betreffenden Anzeigen) erstattet. Auch hier gilt, dass Daten darüber, wie viele dieser Anzeigen (allein oder iVm mit weiteren Anzeigen) zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geführt haben, nicht verfügbar sind.

Zur Frage 2:

- *Wie viele Ermittlungsverfahren wurden mangels Anfangsverdacht gemäß § 35 c StAG gar nicht eingeleitet?*
 - a. *Wie viele Ermittlungsverfahren aufgrund anonymer Anzeigen wurden mangels Anfangsverdacht gar nicht eingeleitet?*
 - b. *Wie lange war der Zeitraum bis zum Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens?*

Betreffend 1.326 Verdächtige wurde von der Einleitung gemäß § 35c StAG abgesehen; in wie vielen Fällen dem auch oder ausschließlich anonyme Anzeigen zugrunde lagen, ist automationsunterstützt nicht auszuwerten. Die Dauer des Prüfungsverfahrens bis zur (hier)

Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens wird durch Berechnung der Differenz zwischen dem Datum, mit dem eine Person als Verdächtiger erfasst wird, und dem Datum des abstreichenden Schrittes nach § 35c StAG ermittelt. Allerdings kommt es häufig dazu, dass einzelne (Neben-)Personen erst im Zuge der Finalisierung und nochmaligen Durchsicht eines Aktes rückwirkend nacherfasst werden müssen, wodurch das Ergebnis dieser Berechnung markant nach oben verzerrt wird. Unter Einbeziehung dieser Fälle beträgt die durchschnittliche Dauer (Median) bis zum Absehen gemäß § 35c StAG 3,73 Monate, wobei in rund 40% der Fälle die Entscheidung für eine Erledigung nach §35c StAG bereits innerhalb eines Monats fällt.

Zur Frage 3:

- *Wie lange dauerte das kürzeste abgeschlossene Ermittlungsverfahren?*

Das kürzeste abgeschlossene Ermittlungsverfahren dauerte einen Tag.

Zur Frage 4:

- *Wie lange dauerte das längste abgeschlossene Ermittlungsverfahren?*

Das längste von Beginn an bei der WKStA geführte und abgeschlossene Ermittlungsverfahren weist eine Verfahrensdauer von 2.634 Tagen auf; darin enthalten sind mehr als 34 Monate, die auf wiederholt erforderliche Rechtshilfeersuchen, die Anfertigung von Übersetzungen und die Vorhabensprüfung im Wege der Aufsicht aufzuwenden waren.

Zur Frage 5:

- *Wie lange dauert das längste noch offene Verfahren?*

Das älteste offene Ermittlungsverfahren, das von Beginn an bei der WKStA geführt wurde, ist am 11. Jänner 2013 angefallen.

Zur Frage 6:

- *Wie lange dauerten die Ermittlungsverfahren im Durchschnitt?*

Ermittlungsverfahren dauern im Durchschnitt 203 Tage (darin enthalten sind auch Zeiten der Verfahrensführung bei anderen Staatsanwaltschaften vor der Übertragung oder Abtretung an die WKStA).

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Wie viele Personen waren in den Ermittlungsverfahren als Verdächtige geführt?*
- *Wie viele Personen waren in den Ermittlungsverfahren als Beschuldigte geführt?*

In der Verfahrensautomation Justiz (VJ) wird nicht zwischen den prozessualen Begriffen der Verdächtigen und Beschuldigten unterschieden. 39.925 Personen wurden bislang in den Ermittlungsverfahren als „Beschuldigte“ im weiteren Sinn geführt.

Zur Frage 9:

- *Wie viele Personen waren in den geführten Strafverfahren, jeweils aufgeschlüsselt in Korruptions- und Wirtschaftsstrafverfahren, Beschuldigte?*

Eine Datenauswertung der Verfahrensautomation Justiz (VJ) steht zur Beantwortung dieser Frage nicht zur Verfügung. Eine Stichprobenauswertung zum Verhältnis der Wirtschaftsstrafverfahren zu den reinen Korruptionsverfahren und „gemischten“ Verfahren im Vorjahr erbrachte eine Verteilung von rund 62% reinen Wirtschaftsstrafverfahren, rund 17% reinen Korruptionsverfahren und rund 21% gemischten Verfahren.

Zur Frage 10:

- *Wie viele der Beschuldigten wurden tatsächlich verurteilt?*

Zur Frage der Erfolgsbewertung einer Anklagebehörde wird auf die Vorbemerkung zu dieser Anfragebeantwortung verwiesen. Insgesamt wurden nach einer Datenauswertung der Verfahrensautomation Justiz (VJ) bis 30. Oktober 2020 471 Angeklagte vom Gericht verurteilt. 361 Angeklagte wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt (davon in 80 Fällen zu unbedingten, in 225 Fällen zu bedingten und in 56 Fällen zu teilbedingten Freiheitsstrafen). 81 Angeklagte wurden zu Geldstrafen verurteilt (davon in 57 Fällen zu unbedingten, in 18 Fällen zu teilbedingten und in 6 Fällen zu bedingten Geldstrafen). 29 Angeklagte wurden kombiniert zu unbedingten Geldstrafen und bedingten Freiheitsstrafen (§ 43a Abs 2 StGB) verurteilt. Diversionelle Erledigungen sind hier nicht eingerechnet.

Zur Frage 11:

- *In wie vielen Verfahren wurden Freisprüche von der WKStA erfolgreich mit Rechtsmitteln bekämpft?*

Die erfolgreiche Bekämpfung eines Freispruchs kann in eine Verurteilung durch das Rechtsmittelgericht oder in eine Neudurchführung des Verfahrens münden. Eine Datenauswertung der Verfahrensautomation Justiz (VJ) steht zur Beantwortung dieser Frage nicht zur Verfügung.

Zur Frage 12:

- *Wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Beschuldigte wurden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eingestellt?
a. Wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Beschuldigte aufgrund anonymer Anzeigen wurden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eingestellt?*

Betreffend 10.169 Beschuldigte wurde das Verfahren eingestellt. Weiterführende Datenauswertung im Sinne der Frage 12a. der Verfahrensautomation Justiz (VJ) stehen nicht zur Verfügung, auf die Beantwortung der Fragen 1a und 2a wird hingewiesen.

Zur Frage 13:

- *In wie vielen Ermittlungsverfahren der WKStA gab es Einsprüche wegen Rechtsverletzung?
a. Wie vielen davon wurde von der WKStA selbst Folge gegeben?
b. Wie vielen wurde vom Gericht Folge gegeben?
c. In wie vielen Verfahren wurde eine von der WKStA zu verantwortende Verletzung des Beschleunigungsverbots (überlange Verfahrensdauer) festgestellt?*

In insgesamt 130 Verfahren der WKStA wurden (daher gehäuft) 449 Einsprüche wegen Rechtsverletzung erstattet. Eine detailliertere Datenauswertung der Verfahrensautomation Justiz (VJ) steht zur Beantwortung dieser Frage nicht zur Verfügung. Die Anzahl der rechtskräftigen Entscheidungen nach § 108a StPO („Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens“) bewegt sich im niedrigen einstelligen Bereich.

Zur Frage 14:

- *Wie viele OberstaatsanwältInnen sind derzeit bei der WKStA ernannt?
a. Wie viele davon sind auch aktuell für die WKStA tätig?
b. Wie viele davon sind Gruppenleiterinnen?
c. Wie erfolgt die Bestellung der GruppenleiterInnen bei der WKStA?
d. Wer entscheidet über die Anzahl und Auswahl der Gruppenleiterinnen?
e. Für welche Dauer sind Gruppenleiterinnen tätig?*

- f. Welche fachlichen und persönlichen Voraussetzungen müssen die Gruppenleiterinnen erfüllen?*
- g. Welche Aufgaben nehmen die GruppenleiterInnen wahr?*
- h. Wie viel Zeit wenden die Gruppenleiterinnen für diese Tätigkeit auf und wie wird dies bei der Arbeitsverteilung berücksichtigt?*
- i. Wer entscheidet über die Abberufung von Gruppenleiterinnen?*
- j. Aus welchen Gründen ist eine derartige Abberufung vorgesehen?*

Aktuell sind 52 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Planstellen bei der WKStA ernannt. Von diesen sind derzeit bei einem Sollstand von erst seit kurzem 44 aktuell 40,25 tatsächlich tätig, davon eine vorübergehend bei der Generalprokuratur. Ein Ernennungsverfahren mit drei Personen steht vor dem Abschluss.

Neben der Leiterin der WKStA sind per 1. November 2020 acht Oberstaatsanwält*innen mit Gruppenleiteraufgaben betraut. Diese Aufgaben werden durch die von der Leiterin der WKStA erstellte Geschäftsverteilung auferlegt. Diese Gruppenleiter*innen verfügen über langjährige Praxiserfahrungen als Staatsanwält*innen sowie im Besonderen im Umgang mit großen Wirtschafts- und Korruptionsverfahren sowohl fachlich als auch persönlich über die für die Führung einer staatsanwaltschaftlichen Gruppe erforderlichen Kompetenzen. Die von der Personalkommission der Oberstaatsanwaltschaft Wien erstellten Dienstbeschreibungen und die internen Wahrnehmungen über Arbeitsweise, Auftreten und Arbeitseinstellung im laufenden Betrieb stellen valide Anhaltspunkte für die Auswahl geeigneter Kandidat*innen für diese Funktion dar.

Die wahrzunehmenden Aufgaben ergeben sich allgemein aus § 73 GOG, § 5 StAG, den bezughabenden Bestimmungen der DV-StAG, dem Leitfaden „Staatsanwaltschaftliche Gruppenleitung Unterstützen – Steuern – Entscheiden“ des Bundesministeriums für Justiz und im Besonderen aus der „Vorstandsverfügung Dienstaufsicht“ in Kombination mit dem Leitfaden für Gruppenleiter*innen der WKStA und reichen von der Zusammenarbeit, Führung und Unterstützung der Gruppenmitglieder, der Vermittlung von Fachwissen, dem Konfliktmanagement und der Organisation der Gruppe über die Dienstaufsicht im Rahmen der Gruppenleitung bis zur Revision im Zuge des Berichtswesens.

Die Gruppenleiter*innen der WKStA sind für die Wahrnehmung dieser Aufgabe mit 60% ihrer Arbeitskraft von der Führung eines eigenen Referats entbunden. Eine Veränderung der Auslastung in Richtung verringerter Gruppenleitertätigkeit ist ebenso wie die Betrauung mit diesen oder anderen Aufgaben durch Änderung der Geschäftsverteilung möglich. Sie ist

dann vorübergehend erforderlich, wenn aufgrund massiver Belastung mit (eigener) Verfahrensführung ein Ausgleich geschaffen werden muss.

Zur Frage 15:

- *Bestehen Unterschiede zwischen GruppenleiterInnen der WKStA und Gruppenleiterinnen anderer Staatsanwaltschaften?*
 - a. *Wenn ja, welche und wie sind diese sachlich begründet?*

Dienstrechtlich besteht insofern ein Unterschied, als nach den gesetzlichen Regelungen keine eigenen Planstellen für Gruppenleiter*innen bei der WKStA eingerichtet sind (vgl demgegenüber § 175 Abs 1 Z 3 RStDG iVm § 192 RStDG). Den Gesetzesmaterialien ist dafür keine nähere Begründung zu entnehmen.

Zur Frage 16:

- *Wie viele offene Ermittlungsverfahren sind derzeit bei der WKStA anhängig?*

Mit Stichtag 1. November 2020 waren 210 Verfahren im St-Register und weitere 13 im UT-Register offen.

Zu den Fragen 17 bis 20:

- *17. Auf wie viele OberstaatsanwältInnen verteilen sich die anhängigen Ermittlungsverfahren?*
 - a. *Wie hoch ist die durchschnittliche Zahl an anhängigen Ermittlungsverfahren pro Oberstaatsanwalt?*
 - b. *Welche ist die höchste und welche ist die niedrigste Zahl an Ermittlungsverfahren, die von einem Oberstaatsanwalt der WKStA geführt werden?*
- *18. Gibt es bei der WKStA tätige OberstaatsanwältInnen, die keine eigenen Ermittlungsverfahren führen?*
 - a. *Wenn ja, wie viele und warum?*
- *19. Werden bei der WKStA in umfangreichen und schwierigen Ermittlungsverfahren Teams gebildet?*
 - a. *Wenn ja, wer entscheidet darüber?*
 - b. *Wie werden diese Teams gebildet?*
 - c. *Wie viele Teams gibt es derzeit bei der WKStA?*
 - d. *Wie viele Oberstaatsanwältinnen sind pro Team tätig und in welchem Teil der Arbeitskraft?*
 - e. *Gibt es OberstaatsanwältInnen, die in mehreren Teams gleichzeitig*

tätig sind?

- *20. Gibt es bei der WKStA OberstaatsanwältInnen, die nicht regelmäßig neue Akten bearbeiten?
a. Wenn ja, wie viele und warum?*

Mit den nachstehend angeführten Ausnahmen sind alle Oberstaatsanwält*innen der WKStA mit der Führung von Ermittlungsverfahren betraut. Die beiden mit der Leitung der Medienstelle betrauten Oberstaatsanwält*innen führen keine Ermittlungsverfahren, da die mit dieser Aufgabe verbundene, nicht selbstständig einzuteilende kurzfristige Verfügbarkeit der konsequenten Führung der Ermittlungsverfahren der WKStA widerstreitet. Sie sind jedoch neben dieser Tätigkeit mit den Aufgaben der BKMS®-Sachbearbeitung (Hinweisgebersystem) und der Eingangsprüfung betraut. Die anhängigen Ermittlungsverfahren sind damit aktuell (mit 1. November 2020) auf 37 Oberstaatsanwält*innen aufgeteilt, was einen Schnitt von rund sechs Verfahren/Referat ergibt, viele davon Großverfahren.

Verfahren der WKStA folgen in ihrer Komplexität und Größe keinem einheitlichen Bild, weshalb der errechnete Durchschnittswert keine Aussagekraft in Bezug auf Auslastung oder Gleichmäßigkeit der Belastung darstellt. Die Bildung von staatsanwaltschaftlichen Teams findet nicht nur für einzelne Verfahren, sondern auch für zu einem Verfahrenskomplex zusammengefasste Verfahren statt, wodurch die in einem Referat in der VJ eingetragenen Verfahren zum Teil von mehreren Oberstaatsanwält*innen im Team geführt werden.

Zur Frage 21:

- *Auf welcher Grundlage erfolgen die Geschäftsverteilung, Aktenverteilung und Teambildung innerhalb der WKStA?
a. Wer ist dafür zuständig?
b. Wurde eine interne oder externe Evaluierung der Arbeitssituation bei der WKStA durchgeführt?
c. Wenn ja, von wem und mit welchem Ergebnis wurde diese durchgeführt?
d. Wenn nein, warum nicht?*

Die Geschäftsverteilung und auf deren Basis die Aktenverteilung erfolgen auf Grundlage des StAG durch die Leiterin der WKStA, ebenso die erlassmäßig vom BMJ festgelegte Bildung einer Teamstruktur. Eine externe Evaluierung der Arbeitssituation in der WKStA fand zuletzt im Zuge der Prüfung durch die Innenrevision im Mai 2018 statt. Auf das im Internet unter <https://www.justiz.gv.at/home/justiz/aktuelles/2020/zusammenfassung-des->

revisionsberichts-ueber-die-zentrale-staatsanwaltschaft-zur-verfolgung-von-wirtschaftsstrafsachen-und-korruption-2018~76e.de.html veröffentlichte Ergebnis wird hingewiesen.

Weitere externe Prüfungen finden im Rahmen sogenannter Nachschauen statt, zudem unterliegt die WKStA der umfassenden Aufsicht durch die übergeordneten Behörden.

Interne Prüfungen der Arbeitssituation in der WKStA finden laufend im Zuge der Besprechungen mit den Gruppenleiter*innen, der regelmäßigen Prüfungen in Entsprechung der Vorstandverfügung „Dienstaufsicht“ anhand der Prüflisten und Kurzstatistik, der Prüfungen zum Status 1-10 und der überjährigen Verfahren wie auch der jährlichen Mitarbeiter*innengespräche statt.

Zur Frage 22:

- *Kommt es in anhängigen Ermittlungsverfahren zu Wechseln der zuständigen OberstaatsanwältInnen, auch wenn diese noch bei der WKStA tätig sind?*
 - a. *Wenn ja, warum?*

Im Interesse einer kontinuierlichen Verfahrensführung werden Übertragungen von anhängigen Ermittlungsverfahren tunlichst vermieden. Ausnahmsweise geschuldet sind sie aber dem unbedingt erforderlichen Belastungsausgleich zwischen den Oberstaatsanwält*innen, insbesondere dann, wenn die Gesamtbelastung einzelner Oberstaatsanwält*innen die ordnungsgemäße (parallele) Verfahrensführung nicht zulässt und damit eine Entlastungsmaßnahme zu setzen ist.

Zur Frage 23:

- *Wie hoch waren die konkreten Kosten der Ermittlungsverfahren?*

Die konkreten (internen wie externen) Kosten der Ermittlungsverfahren der WKStA können mangels gesonderter Auswertbarkeit der jeweiligen Verfahrensart im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes nicht beziffert werden.

Zur Frage 24:

Wie viele Hausdurchsuchungen wurden im Zuge der Ermittlungen

- *angeordnet?*

Nach den in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) auswertbaren Daten wurden bislang 1.003 Hausdurchsuchungen angeordnet.

Zur Frage 25:

- *Wie viele Einvernahmen wurden im Zuge der Ermittlungen durchgeführt?*
 - a. Im Auftrag der WKStA?*
 - b. Durch die WKStA selbst?*

Eine Datenauswertung der Verfahrensautomation Justiz (VJ) steht zur Beantwortung dieser Frage nicht zur Verfügung, Vernehmungen werden zahlenmäßig nicht erfasst. Erfahrungsgemäß nehmen die Oberstaatsanwält*innen der WKStA sehr häufig an polizeilichen Vernehmungen zur Unterstützung und Aufsicht teil oder führen diese Vernehmungen selbst durch.

Zur Frage 26:

- *Wie lange nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens wurden betroffene Personen informiert, dass gegen sie Ermittlungen laufen?*

Gemäß § 50 StPO werden Beschuldigte so bald wie möglich informiert. Eine Auswertung dazu ist nicht möglich, weil der Status als Beschuldigte*r iS der StPO sich nicht in der VJ abbildet. Auf die Beantwortung der Fragen 7 und 8 wird hingewiesen.

Zur Frage 27:

- *Wie lange nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens erfolgte im Durchschnitt die erste Einvernahme der Beschuldigten?*

In Ermangelung einer Erfassung der einzelnen Vernehmungen in der VJ einerseits und des Status als Beschuldigte*r iS der StPO andererseits liegen dazu keine Daten vor. Der Zeitpunkt der Vernehmung des*der Beschuldigten ist abhängig von den spezifischen Erforderlichkeiten des Verfahrens und der jeweiligen Einlassungsbereitschaft der Beschuldigten.

Zur Frage 28:

- *Wie lange nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens konnten die Beschuldigten erstmals in den Ermittlungsakt Einsicht nehmen?*

In Ermangelung einer detaillierten Erfassung der einzelnen Einsichtnahmen in der VJ einerseits und des Status als Beschuldigte*r iS der StPO andererseits liegen dazu keine Daten vor. Erfahrungsgemäß beantragten Beschuldigte und ihre Verteidiger*innen in der WKStA unmittelbar nach Information vom Verfahren Akteneinsicht und erhalten diese auch

unverzüglich, soweit die (teilweise) Akteneinsicht nicht entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen beschränkt wurde.

Zur Frage 29:

- *29. Wurden Sie im Zusammenhang mit der irrtümlichen Beschuldigtenennung im Ibiza-Untersuchungsausschuss von der WKStA falsch informiert?*
- *30. Wer erstellte auf welcher Grundlage die Information sowie den Briefentwurf für Ihr Schreiben vom 21. Juli 2020 an den Untersuchungsschuss?*
 - a. Welche Schritte haben Sie zur Aufklärung gesetzt?*
 - b. Welche Maßnahmen haben sie zur Vermeidung künftiger Falschinformation durch die WKStA gesetzt?*

Ich verweise auf meine Beantwortung der rezenten Parlamentarischen Anfrage Nr. 3475/J.

Zur Frage 31:

- *Existiert in der WKStA ein Qualitätssicherungssystem?*
 - a. Wenn ja, wie ist es aufgebaut?*
 - b. Was sind die Qualitätskriterien die gemessen und beurteilt werden?*
 - c. Gibt es ein regelmäßiges, strukturiertes Berichtswesen?*
 - d. Wie ist das Berichtswesen aufgebaut?*
 - e. Wie regelmäßig wird an wen berichtet?*

Neben institutionalisierten Besprechungen (über neueste Judikatur, Literatur und Lehre sowie über den Einzelfall hinausgehende Erlässe) sind die Oberstaatsanwält*innen der WKStA angehalten, sich anhand der monatlichen Kurzstatistiken ihres Referats und den Prüflisten einen Überblick über die offenen Verfahren ihres Zuständigkeitsbereichs zu verschaffen und diese vierteljährlich mit ihren Gruppenleiter*innen zu besprechen. Die darüber verfassten Dokumentationen werden halbjährlich von der Leitung der WKStA im Sinne einer Qualitätssicherung geprüft und bei den unter anderem ebenfalls der Qualitätssicherung dienenden jährlichen Mitarbeiter*innengespräche besprochen.

Im Übrigen gilt das allgemein für Staatsanwaltschaften normierte Revisionswesen einschließlich der Kriterien für die (teilweise) Revisionsfreistellung auch für die WKStA, ebenso wie das Berichtswesen in Bezug auf die Fachaufsicht.

Der Sicherstellung der Arbeitsqualität dienen auch die besonderen Ernennungsvoraussetzungen des § 2a Abs 2 zweiter Satz StAG. Im Hinblick auf die Ernennung zur WKStA ist auf die für ihre Aufgaben erforderlichen rechtlichen,

betriebswirtschaftlichen und sonstigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignung sowie auf hinreichende Erfahrungen im Tätigkeitsbereich sowie zur konzentrierten Führung solcher Verfahren Bedacht zu nehmen. Dies erfordert grundsätzlich eine berufliche Praxis als Richter*in oder Staatsanwält*in von mindestens fünf Jahren oder eine sonstige einschlägige, einer solchen Berufspraxis gleichzuhaltende berufliche Erfahrungen, die zur zügigen und wirksamen Führung von Wirtschaftsstrafsachen (§ 20b Abs 2 StPO) befähigen.

Zu den Fragen 32 bis 34:

- *32. Ist Ihnen der Bericht des „Standard“ vom 23. September 2020 betreffend Vorwürfe gegen die WKStA bekannt?*
- *33. Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie daraufhin eingeleitet?*
- *34. Wann ist mit der Klärung der Vorwürfe, die WKStA hätte im BUWOG-Verfahren das Recht auf ein faires Verfahren verletzt, zu rechnen?*

Die Medienberichterstattung über Vorwürfe gegen die in der Causa BUWOG zuständigen Oberstaatsanwälte der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption wurde durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien zum Anlass genommen, eine dienstaufsichtsbehördliche Überprüfung einzuleiten. Die Vorwürfe manifestierten sich nicht.

Zur Frage 35:

- *Werden Sie nach den vielen Problemen mit der WKStA diese einer unabhängigen Evaluierung unterziehen?*

Die Einrichtung der WKStA als solche und ihre Position als Sonderstaatsanwaltschaft im Gefüge der Staatsanwaltschaften stehen für mich völlig außer Zweifel.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

